

rptu.de

Amtliche Bekanntmachung

Nr. 6 / 29. Juni 2023

Inhalt dieser Ausgabe

Sonstiges.....3

Ordnung zur Aufhebung der Ordnung der Technischen Universität Kaiserslautern für die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen sowie für die Anrechnung von außerhalb des Hochschulbereichs erworbenen Kenntnissen und Qualifikationen (Anerkennungs- und Anrechnungsordnung) vom 08.05.20233

Ordnung der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau für die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen sowie für die Anrechnung von außerhalb des Hochschulbereichs erworbenen Kenntnissen und Qualifikationen (Anerkennungs- und Anrechnungsordnung) vom 14.06.20234

Rahmenprüfungsordnung zu Digitalisierung im Prüfungswesen an der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau vom 14.06.2023 10

Satzung der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität in Kaiserslautern über die Festsetzung von Zulassungszahlen in den zulassungsbeschränkten Studiengängen im Studienjahr 2023/2024 (Zulassungszahlsatzung) vom 26.06.202311

Satzung der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität in Kaiserslautern zur Festsetzung der Curricularnormwerte in den zulassungsbeschränkten Studiengängen im Studienjahr 2023/2024 (Curricularnormwertesatzung) vom 26.06.202313

Herausgeber:

Präsidiale Doppelspitze der RPTU
Gottlieb-Daimler-Straße, Geb. 47
67663 Kaiserslautern

Die Amtlichen Mitteilungen der RPTU liegen für jedermann in der Zentrale der Universitätsbibliothek zur Ansicht aus und stehen als pdf zur Verfügung unter: <https://rptu.de/verwaltung/hauptabteilung-1/verkuendungsblatt/amtliche-bekanntmachungen>

Sonstiges

Ordnung zur Aufhebung der Ordnung der Technischen Universität Kaiserslautern für die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen sowie für die Anrechnung von außerhalb des Hochschulbereichs erworbenen Kenntnissen und Qualifikationen (Anerkennungs- und Anrechnungsordnung) vom 08.05.2023

Aufgrund des § 7 Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 und § 76 Absatz 2 Nr. 6 des Hochschulgesetzes (HochSchG) vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), BS 223-41, zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2021 (GVBl. S. 453) hat der Campusrat Kaiserslautern der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau am 03.05.2023 im Benehmen mit den Fachbereichen die folgende Ordnung zur Aufhebung der Ordnung der Technischen Universität Kaiserslautern für die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen sowie für die Anrechnung von außerhalb des Hochschulbereichs erworbenen Kenntnissen und Qualifikationen (Anerkennungs- und Anrechnungsordnung) erlassen. Sie wird hiermit bekannt gemacht

§ 1 Aufhebung

Die Ordnung der Technischen Universität Kaiserslautern für die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen sowie für die Anrechnung von außerhalb des Hochschulbereichs erworbenen Kenntnissen und Qualifikationen (Anerkennungs- und Anrechnungsordnung) vom 22.11.2021 (Verköndungsblatt Nr. 06 vom 10.12.2021, S. 15) wird aufgehoben.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau in Kraft.

Kaiserslautern, den 08.05.2023

Prof. Dr. Arnd Poetzsch-Heffter
Campuspräsident Kaiserslautern
Rheinland-Pfälzische Technische
Universität Kaiserslautern-Landau

Ordnung der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau für die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen sowie für die Anrechnung von außerhalb des Hochschulbereichs erworbenen Kenntnissen und Qualifikationen (Anerkennungs- und Anrechnungsordnung) vom 14.06.2023

Aufgrund des § 7 Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 und § 76 Absatz 2 Nr. 6 des Hochschulgesetzes (HochSchG) vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), BS 223-41, zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2021 (GVBl. S. 453) hat der Senat der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau am 10.05.2023 im Benehmen mit den Fachbereichen die folgende Ordnung der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau für die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen sowie für die Anrechnung von außerhalb des Hochschulbereichs erworbenen Kenntnissen und Qualifikationen erlassen und das Präsidium der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau hat die Ordnung mit Schreiben der Co-Präsidentin und des Co-Präsident der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau vom 14.06.2023, Az.: 4/PO-Allg-2023-023, genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Geltungsbereich, Zielsetzung	2
§ 2 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen	2
§ 3 Integrierte Studiengänge, Anrechnung von Fehlversuchen, Auslandsstudium	7
§ 4 Anrechnung von außerhalb des Hochschulbereichs erworbenen Kenntnissen und Qualifikationen	8
§ 5 Zuständigkeiten	10
§ 6 Inkrafttreten	10

§ 1 Geltungsbereich, Zielsetzung

(1) Diese Ordnung stellt den Rahmen für ein einheitliches, transparentes und effizientes Verfahren für die Anerkennung und Anrechnung an der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau (im Weiteren mit RPTU bezeichnet) im Sinne des Gesetzes zu dem Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region (Lissabon-Konvention) vom 16. Mai 2007 (Bundesgesetzblatt Jahrgang 2007 Teil II Nr. 15) sowie des § 25 Absatz 3 und Absatz 4 HochSchG dar. Sie regelt die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen sowie die Anrechnung von außerhalb des Hochschulbereichs erworbenen Kenntnissen und Qualifikationen an der RPTU in allen grundständigen, konsekutiven und postgradualen Studiengängen sowie in Studiengängen und sonstigen Angeboten der hochschulischen Weiterbildung (Studiengänge). Ausgenommen sind Eignungsprüfungen gemäß § 35 Absatz 2 HochSchG und gemäß § 66 HochSchG. Die Ordnung gilt in Verbindung mit der jeweiligen Prüfungsordnung für den Studiengang, für den die Anerkennung oder Anrechnung angestrebt wird.

(2) Die Prüfung der Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen erfolgt anhand des Kriteriums „wesentlicher Unterschied“ sowie nach den Grundsätzen des § 2; auf § 3 wird verwiesen. Die Prüfung der Anrechnung von außerhalb des Hochschulbereichs erworbenen Kenntnissen und Qualifikationen erfolgt anhand des Kriteriums „Gleichwertigkeit“ nach § 4.

(3) Die grundsätzliche Zuständigkeit für Anerkennungs- und Anrechnungsverfahren der jeweiligen Einrichtungen gemäß § 5 im Rahmen dieser Ordnung bleibt unberührt.

§ 2 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen

(1) An einer Hochschule in Deutschland oder im Ausland erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen sind grundsätzlich anzuerkennen. Die Anerkennung kann nur versagt werden, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen wesentliche Unterschiede bestehen. Die Anerkennung setzt voraus, dass nach erfolgter Einschreibung noch mindestens eine Prüfungsleistung in dem betreffenden Studiengang

der RPTU zu erbringen ist. Die Sätze 1 bis 3 gelten auch für Studien- und Prüfungsleistungen, die von Frühstudierenden gemäß § 67 Absatz 5 HochSchG erbracht wurden.

(2) Kriterien für die Prüfung der Anerkennung sind die Qualität der Hochschule bzw. des jeweiligen Studienprogramms, das Niveau der erworbenen und der zu erwerbenden Kompetenzen, die Lernergebnisse, der Workload und das Profil der Studien- und Prüfungsleistungen.

1. Qualität der Hochschule bzw. des jeweiligen Studienprogramms

Kein wesentlicher Unterschied hinsichtlich der Qualität besteht, wenn die Studien- und Prüfungsleistungen in einem der folgenden Studiengänge erbracht wurden:

- a. akkreditierter Studiengang an einer Hochschule in Deutschland oder Studiengang an einer Hochschule in Deutschland, deren internes Qualitätssicherungssystem akkreditiert ist oder
- b. Studiengang an einer Hochschule im Ausland, für den ein Kooperationsabkommen über den Austausch von Studierenden im entsprechenden Studiengang oder im entsprechenden Studienfach besteht oder
- c. gemeinsamer Studiengang mit einer ausländischen Hochschule; auf Absatz 3 wird verwiesen oder
- d. gemäß den Angaben der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen akkreditierter Studiengang oder akkreditiertes Studienfach an einer Hochschule im Ausland; in Zweifelsfällen sind die zuständigen Stellen der RPTU anzuhören.

Sofern ein Studiengang an einer Hochschule nicht der Pflicht zur Akkreditierung unterliegt, insbesondere Diplom-, Master- oder Staatsexamensstudiengänge, können andere geeignete Kriterien zur Beurteilung der Qualität des Studienprogramms herangezogen werden.

2. Niveau der erworbenen und der zu erwerbenden Kompetenzen

Kein wesentlicher Unterschied hinsichtlich des Niveaus besteht, wenn die Studien- und Prüfungsleistungen in einem Studiengang einer vergleichbaren Stufe des Graduierungssystems (Bachelor-, Masterstudiengang oder einem anderen Studiengang) erworben wurden. Studiengänge im Ausland sind entsprechend der Äquivalenzklassen des angestrebten Studienabschlusses gemäß der Bewertung der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen einzuordnen. Studien- und Prüfungsleistungen können auch anerkannt werden, wenn sie in einem Studiengang erbracht wurden, der einer anderen Niveaustufe zugeordnet ist, sofern die Lernergebnisse gemäß Nr. 3 der erbrachten Leistungen den Lernergebnissen der zu ersetzenden Leistungen entsprechen. Die Mehrfachverwendung von Studien- und Prüfungsleistungen in aufeinander aufbauenden Studiengängen ist dabei grundsätzlich auszuschließen. Davon ausgenommen sind Leistungen, die zusätzlich zu dem für den Masterstudiengang zugrundeliegenden Bachelorabschluss erbracht wurden.

3. Lernergebnisse

Kein wesentlicher Unterschied hinsichtlich der Lernergebnisse besteht:

- a. Wenn die zu ersetzenden Leistungen einem Pflichtmodul gemäß der jeweiligen Prüfungsordnung zugeordnet sind und die Lernergebnisse der zu ersetzenden und der erbrachten Leistungen sich hinsichtlich der Kenntnisse, der Fähigkeiten, diese Kenntnisse anzuwenden sowie der personalen, sozialen und methodischen Kompetenzen und im Schwierigkeitsgrad nicht wesentlich unterscheiden. Beim Vergleich der Lernergebnisse gemäß den genannten Kriterien ist kein detaillierter Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung unter dem Bezugspunkt der Erfordernisse des weiteren Studiums und dem Erreichen der Qualifikationsziele des Studiengangs gemäß der Prüfungsordnung vorzunehmen. Unterschiede in Inhalt und Anforderungen sind hinzunehmen.
- b. Wenn die zu ersetzenden Leistungen einem Wahlpflichtmodul gemäß der jeweiligen Prüfungsordnung zugeordnet sind und die erbrachten Leistungen dem Profil des Wahlpflichtmoduls gemäß Nr. 5 entsprechen.
- c. Wenn die zu ersetzenden Leistungen einem Wahlmodul (nicht verpflichtende Leistungen) gemäß der jeweiligen Prüfungsordnung zugeordnet sind und die erbrachten Leistungen in einem fachlich verwandten Studiengang oder Studienfach erbracht wurden; darüber hinaus können auch Leistungen aus anderen Studiengängen anerkannt werden.

4. Workload

Kein wesentlicher Unterschied hinsichtlich des Workloads besteht, wenn der Workload einen vergleichbaren Umfang hat oder wenn trotz Abweichungen im Workload die Lernergebnisse gemäß Nr. 3 erzielt wurden. Bei der Beurteilung sind die qualitativen Ergebnisse (Lernergebnisse gemäß Nr. 3) von größerem Gewicht als der quantitative Umfang (Workload). Sind Leistungspunkte nach dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) oder einem anderen

Leistungspunktesystem ausgewiesen, ist der Workload bezüglich der Leistungspunkte zu vergleichen; dabei sind Unterschiede von Leistungspunktesystemen zu berücksichtigen. Eine Anerkennung erfolgt auch, wenn keine Leistungspunkte ausgewiesen sind, die Unterlagen gemäß Absatz 4 und Absatz 5 aber dennoch darüber Aufschluss geben, dass die Leistungen erbracht und die Lernergebnisse gemäß Nr. 3 hinreichend erzielt wurden. Auf Absatz 6 Satz 8 wird verwiesen.

5. Profil

Kein wesentlicher Unterschied hinsichtlich des Profils besteht, wenn im Falle der Anerkennung die wesentlichen in der Prüfungsordnung oder in den offiziellen Dokumenten (u. a. Modulhandbuch) verankerten Merkmale des Studiengangs, für den die Anerkennung erfolgen soll, z. B. Schwerpunkte oder zentrale Qualifikationsziele, erfüllt sind und die Kompetenzen erworben wurden. Bei dem Vergleich soll die Befähigung zum erfolgreichen weiteren Studium und die Möglichkeit zum Erwerb eines Abschlusses gemäß des Studiengangsprofils betrachtet und keine inhaltliche Detailprüfung vorgenommen werden. Bei der Anerkennung von Leistungen für lehramtsbezogene Studiengänge sollen außerdem die Beschlüsse der Kultusministerkonferenz zu ländergemeinsamen inhaltlichen Anforderungen für die Fachwissenschaften und Fachdidaktiken (Saarbrücker Beschlüsse) in der Lehrerbildung berücksichtigt werden.

(3) Bei der Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen, die außerhalb Deutschlands erbracht wurden, sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulkooperationsvereinbarungen zu beachten.

(4) Für die Durchführung des Anerkennungsverfahrens ist ein Antrag zu stellen, in dem die Antragstellerin oder der Antragsteller in der Regel eine Gegenüberstellung der erbrachten Leistungen und der zu ersetzenden Leistungen vorzunehmen hat. Die Antragstellerin oder der Antragsteller hat die für die Anerkennung erforderlichen Unterlagen der zuständigen Stelle in deutscher oder englischer Sprache vorzulegen; die zuständige Stelle kann weitere Sprachen zulassen. Aus den Unterlagen müssen folgende Informationen, bezogen auf die Leistungen, für welche die Anerkennung angestrebt wird, hervorgehen:

1. Hochschule
2. Studiengang
3. Zeitpunkt
4. Bewertung, einschließlich nicht bestandener Leistungen sowie der Zahl der Wiederholungsversuche
5. Lernergebnisse
6. Workload

Sofern ein Learning Agreement oder eine entsprechende andere individuelle verbindliche Vereinbarung vorhanden ist, ist diese vorzulegen.

(5) Die erbrachten Leistungen müssen durch ein Original oder eine amtlich beglaubigte Kopie einer entsprechenden Bescheinigung der Hochschule, an der die Leistungen abgelegt wurden, belegt werden können. Der Nachweis kann auch durch ein online verifizierbares Transcript of Records erbracht werden. Sofern die Vorlage eines Modulhandbuchs zur Beurteilung von Lernergebnissen gemäß Absatz 4 Satz 3 Nr. 5 nicht möglich oder ein Workload gemäß Absatz 4 Satz 3 Nr. 6 nicht ausgewiesen ist, ist der Nachweis von den Studierenden durch geeignete Unterlagen mit den erforderlichen Informationen zu führen. Es erfolgt keine Ermittlung von Amts wegen.

(6) Werden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, werden die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – übernommen und in die Berechnung von Noten nach Maßgabe der entsprechenden Prüfungsordnung einbezogen. Sofern für ausländische Hochschulen geeignete ECTS-Einstufungstabellen oder andere geeignete und durch die Prüfungsausschüsse festgelegte Notenumrechnungstabellen vorliegen, erfolgt die Notenumrechnung anhand dieser Tabellen, sofern in der entsprechenden Prüfungsordnung nichts anderes geregelt ist. Liegen keine geeigneten ECTS-Einstufungstabellen oder andere geeignete und durch die Prüfungsausschüsse festgelegte Notenumrechnungstabellen vor, erfolgt die Notenumrechnung anhand der modifizierten bayerischen Formel. Sind die Notensysteme nicht vergleichbar, ist die Notenumrechnung nicht möglich oder ist keine Note ausgewiesen, wird der Vermerk ‚bestanden‘ übernommen. Eine erneute Bewertung der anerkannten Studien- und Prüfungsleistung ist nicht zulässig, außer in den Fällen der Anerkennung von Abschlussarbeiten, die an der Hochschule, an der sie erbracht wurden, nur mit ‚bestanden‘ bewertet wurden. In diesem Fall kann anstatt der Übernahme des Vermerks ‚bestanden‘ die Abschlussarbeit durch nachträgliche Benotung durch die RPTU mit einer Note versehen werden. Im Zeugnis wird eine Kennzeichnung der Anerkennung vorgenommen. Den anerkannten Studien- und Prüfungsleistungen werden die Leistungspunkte zugerechnet, die in der betreffenden Prüfungsordnung hierfür vorgesehen sind.

(7) Anerkennungen sollen nach Möglichkeit auf Modulebene erfolgen. Leistungen, die den zu erbringenden Leistungen nur in Teilen entsprechen, sollen, soweit möglich, anerkannt werden. In einem solchen Fall wird festgelegt, welche ergänzenden Leistungen in welcher Form, innerhalb welcher Frist und mit welchen Wiederholungsmöglichkeiten zu erbringen sind (Anerkennungsaufgaben). Diese Auflagen sind der Antragstellerin oder dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen. Absatz 10 Satz 2 und Satz 3 gilt entsprechend.

(8) Beabsichtigt die oder der Studierende ein Auslandsstudium oder ein Studium im Rahmen einer Hochschulkooperation mit anschließender Anerkennung von erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen, sollte sie oder er sich vor Beginn des externen Studienaufenthalts mit der oder dem Vorsitzenden des zuständigen Prüfungsausschusses oder einer oder einem vom Prüfungsausschuss hierzu Beauftragten über die Anerkennungsfähigkeit der Studien- und Prüfungsleistungen austauschen. Im Rahmen dieses Austauschs sollte die oder der Studierende eine aktuelle Übersicht über die im Rahmen des Studiums an der RPTU bestandenen und nicht bestandenen Studien- und Prüfungsleistungen vorlegen. Das Ergebnis dieses Austauschs wird schriftlich in der Regel in Form eines Learning Agreements festgehalten. Änderungen des Learning Agreements, die sich während des externen Studienaufenthalts ergeben, sind ebenfalls im Learning Agreement festzuhalten. Sofern die Leistungen nachweislich erbracht wurden, erfolgt die Anerkennung auf Antrag der oder des Studierenden. Das Ablegen von Wiederholungsprüfungen im Rahmen einer Hochschulkooperation an einer anderen Hochschule ist nur mit vorhergehender schriftlicher Zustimmung des Prüfungsausschusses bzw. der oder des Anerkennungsbeauftragten erlaubt, sei es durch ein Learning Agreement oder in anderer geeigneter Form.

(9) Unzulässig ist die nachträgliche Anerkennung oder Substitution von Studien- und Prüfungsleistungen für bereits an der RPTU bestandene Studien- oder Prüfungsleistungen. Auf Absatz 2 Nr. 2 Satz 4 wird verwiesen.

(10) Wird die Anerkennung einer Leistung abgelehnt, sind der Antragstellerin oder dem Antragsteller die Gründe schriftlich mitzuteilen; die Beweislast dafür, dass ein Antrag die Voraussetzungen für die Anerkennung nicht erfüllt, liegt bei der RPTU. Die Mitteilung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Auf § 5 Absatz 2 wird verwiesen.

(11) Auf § 33 Absatz 3, Absatz 5 und Absatz 6 Satz 1 HochSchG wird verwiesen.

§ 3 Integrierte Studiengänge, Anrechnung von Fehlversuchen, Auslandsstudium

(1) Bestandene und nicht bestandene Studien- und Prüfungsleistungen, die im Rahmen von integrierten Studiengängen an einer Kooperationshochschule erbracht werden, sind Studien- und Prüfungsleistungen der zugrundeliegenden Prüfungsordnung und werden anerkannt bzw. als Fehlversuche auf die zulässige Zahl der Wiederholungsprüfungen angerechnet; hierzu ist der Nachweis aller bestandenen und nicht bestandenen Studien- und Prüfungsleistungen unverzüglich nach Abschluss des externen Studienaufenthalts und Mitteilung durch die Kooperationshochschule einzureichen.

(2) Nicht bestandene Prüfungen zu Pflicht- und Wahlpflichtmodulen des gewählten Studiengangs an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule in Deutschland werden bei Prüfungsleistungen, die einem Pflicht- oder Wahlpflichtmodul des gewählten Studiengangs an der RPTU zugeordnet sind, als Fehlversuche auf die zulässige Zahl der Wiederholungsprüfungen angerechnet. Dies gilt auch für nicht bestandene Prüfungen eines anderen Studiengangs an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule in Deutschland, soweit diese gleichwertig sind zu Prüfungsleistungen, die einem Pflicht- oder Wahlpflichtmodul des gewählten Studiengangs an der RPTU zugeordnet sind. Die Gleichwertigkeit der Prüfungen ist durch die RPTU festzustellen. Werden Fehlversuche auf die zulässige Zahl an Wiederholungsprüfungen angerechnet, sind der oder dem Studierenden die Gründe schriftlich mitzuteilen; die Beweislast dafür, dass die Voraussetzungen für die Anrechnung von Fehlversuchen gegeben sind, liegt bei der RPTU. § 2 Absatz 10 Satz 2 gilt entsprechend. Auf § 5 Absatz 2 wird verwiesen. Eine Anrechnung von nicht bestandenen Prüfungen als Fehlversuche auf die zulässige Zahl der Wiederholungsprüfungen erfolgt nicht, wenn die Bewerberin oder der Bewerber bzw. die oder der Studierende diese Prüfung an der anderen Hochschule bzw. an der RPTU nach den erfolgten Fehlversuchen bestanden hat und die Anerkennung dieser bestandenen Leistung im Rahmen des Antrags auf Einschreibung bzw. des Antrags auf Studiengangwechsel oder jedenfalls vor der Entscheidung über die Anrechnung der Fehlversuche beantragt.

(3) Auf Antrag der oder des Studierenden entfällt die Anrechnung nicht bestandener gleichwertiger Prüfungen für Wahlpflichtmodule mit der Konsequenz, dass ein weiteres Ablegen dieser Wahlpflichtmodule nicht mehr möglich ist. Die oder der Studierende ist vor der Anrechnung von Fehlversuchen für Wahlpflichtmodule über diese Option zu informieren und innerhalb angemessener Frist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(4) Mit dem Antrag auf Einschreibung bzw. mit dem Antrag auf Studiengangwechsel ist die Bewerberin oder der Bewerber bzw. die oder der Studierende verpflichtet, der RPTU eine vollständige Übersicht zumindest über alle nicht bestandenen Prüfungen aus anderen Studiengängen an staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen in Deutschland einzureichen, die auch die Anzahl der jeweiligen Fehlversuche enthält. Sofern zum Zeitpunkt des Antrags auf Einschreibung oder zum Zeitpunkt des Antrags auf Studiengangwechsel

noch Ergebnisse für Prüfungen aus anderen Studiengängen ausstehen, ist die oder der Studierende verpflichtet, die Übersicht zumindest über das Nichtbestehen dieser Prüfungen bis zum Ende des ersten Anmeldezeitraums des gewählten Studiengangs einzureichen. Im Falle eines parallelen Studiums ist die oder der Studierende verpflichtet, die RPTU unverzüglich nach Bekanntgabe der Bewertung über nicht bestandene Prüfungen zu informieren. § 2 Absatz 4 Sätze 2 und 3 sowie § 2 Absatz 5 Sätze 1 bis 3 gelten entsprechend.

(5) Die Absätze 2 bis 4 gelten nicht für nicht bestandene Prüfungen von Frühstudierenden gemäß § 67 Absatz 5 HochSchG.

(6) Abweichend von § 2 Absatz 6 Sätze 1 bis 3 können Studierende für Studien- und Prüfungsleistungen, die im Rahmen einer Auslandsphase während eines Studiums an der RPTU erbracht wurden, die Anerkennung ohne Notenübernahme beantragen; dies gilt nicht für integrierte Studiengänge; § 2 Absatz 6 Satz 4 ist anzuwenden. Eine Anerkennung ohne Notenübernahme kann nicht für Abschlussarbeiten beantragt werden, die im Rahmen einer Auslandsphase während eines Studiums an der RPTU erbracht wurden. Die Beantragung ist nur ein Mal pro Studiengang möglich sowie auf einen Umfang von höchstens 15 Leistungspunkten bei Masterstudiengängen oder anderen Studiengängen mit einer Regelstudienzeit von vier oder weniger Semestern und einen Umfang von höchstens 20 Leistungspunkten bei Bachelorstudiengängen oder anderen Studiengängen mit einer Regelstudienzeit von mehr als vier Semestern beschränkt. Wird der Umfang von 15 bzw. 20 Leistungspunkten überschritten, legen die Studierenden fest, bei welchen der überzähligen Leistungen die Noten übernommen werden.

§ 4 Anrechnung von außerhalb des Hochschulbereichs erworbenen Kenntnissen und Qualifikationen

(1) Außerhalb des Hochschulbereichs erworbene gleichwertige Kenntnisse und Qualifikationen werden in einem Umfang bis höchstens zur Hälfte des Hochschulstudiums angerechnet. Folgende Arten des Kompetenzerwerbs werden berücksichtigt:

1. formale, insbesondere bundes- und landesrechtlich geregelte Bildungsabschlüsse der beruflichen Aus- und Weiterbildung nach Berufsbildungsgesetz, Handwerksordnung, Seemannsgesetz und aus dem berufsbildenden Schulwesen sowie gleichgestellte Abschlüsse;
2. non-formale, insbesondere nicht bundes- oder landesrechtlich geregelte Aus- und Weiterbildungsabschlüsse von Berufsverbänden, Fachgesellschaften, Unternehmen und anderen Einrichtungen, sofern sie einem fachlich-inhaltlichen Qualitätssicherungssystem unterliegen und auf einer vergleichbaren Art der Kompetenzfeststellung wie die zu ersetzenden Leistungen beruhen;
3. informelle, insbesondere durch Berufspraxis erworbene, Kompetenzen.

(2) Bei der Prüfung auf Gleichwertigkeit gemäß § 1 Absatz 2 Satz 2 sind die erworbenen Kenntnisse und Qualifikationen nach den folgenden Kriterien zu beurteilen:

1. Niveau

Zur Beurteilung des Niveaus soll der Europäische bzw. Deutsche Qualifikationsrahmen für lebenslanges Lernen herangezogen werden, sofern die erforderlichen Beschreibungen der erworbenen Kompetenzen vorgelegt werden können. Zur Beurteilung fremdsprachlicher Kompetenzen soll der Gemeinsame europäische Referenzrahmen für Sprachen des Europarats herangezogen werden.

2. Lernergebnisse

Die Gleichwertigkeit ist anhand der Lernergebnisse, sowohl bezüglich des Inhalts, des Umfangs als auch der Anforderungen zu prüfen. Eine schriftliche oder mündliche Kompetenzfeststellungsprüfung ist zulässig; die Regelungen der jeweiligen Prüfungsordnung sind entsprechend anzuwenden.

(3) Für die Durchführung des Anrechnungsverfahrens ist ein Antrag zu stellen. Zur Überprüfung der Gleichwertigkeit muss die Antragstellerin oder der Antragsteller geeignete Unterlagen vorlegen. Geeignete Unterlagen sind insbesondere Prüfungszeugnisse oder sonstige lernergebnisorientierte Nachweise oder Kompetenzfeststellungsverfahren des Bildungsträgers. Lernergebnisse und Niveau sind darüber hinaus durch Lehr- und Ausbildungspläne der Einrichtungen sowie Nachweise der Ausbildungsdauer zu belegen. In den Fällen der durch Berufspraxis erworbenen Kompetenzen sind qualifizierte Arbeits- oder sonstige Praxiszeugnisse vorzulegen. Die zuständige

Stelle kann ergänzende Unterlagen wie z. B. Klausuren, Prüfungsstücke, Arbeitsproben, Berichte oder Dokumentationen anfordern oder eine schriftliche Reflexion einfordern, in der die Antragstellerin oder der Antragsteller darlegt, inwieweit sie oder er über die geforderten Kompetenzen verfügt.

(4) Die Anrechnung soll nach Möglichkeit auf Modulebene erfolgen. Kenntnisse und Qualifikationen, die den zu erbringenden Leistungen nur in Teilen entsprechen, sollen, soweit möglich, angerechnet werden. In einem solchen Fall wird festgelegt, welche ergänzenden Leistungen in welcher Form, innerhalb welcher Frist und mit welchen Wiederholungsmöglichkeiten zu erbringen sind (Anrechnungsaufgaben). Diese Auflagen sind der Antragstellerin oder dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen.

(5) Die Noten angerechneter Leistungen werden übernommen und in die Berechnung von Noten einbezogen, sofern die Notensysteme vergleichbar sind. Bei nicht vergleichbaren Notensystemen oder wenn keine Note ausgewiesen ist, wird der Vermerk ‚bestanden‘ aufgenommen. Im Zeugnis wird eine Kennzeichnung der Anrechnung vorgenommen.

(6) § 2 Absatz 9 Satz 1 ist entsprechend anzuwenden.

(7) Soweit die Anrechnung abgelehnt wird, erhält die Antragstellerin oder der Antragsteller einen Ablehnungsbescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung. Auf § 5 Absatz 2 wird verwiesen.

§ 5 Zuständigkeiten

(1) Über die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen, die Anrechnung von nicht bestandenen Prüfungen als Fehlversuche auf die zulässige Zahl der Wiederholungsprüfungen sowie die Anrechnung von außerhalb des Hochschulbereichs erworbenen Kenntnissen und Qualifikationen entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss des Studiengangs, für den die Anerkennung bzw. Anrechnung angestrebt wird. Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung von Aufgaben an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden oder eine andere fachlich geeignete Person delegieren.

(2) Die Prüfungsausschüsse der RPTU sowie die Zentrale Verwaltung stellen für ihren jeweiligen Zuständigkeitsbereich einheitliche Entscheidungen, ausreichende Information der Studierenden und ein transparentes Verfahren innerhalb einer angemessenen Frist von höchstens drei Monaten sicher. Die Verwaltungsakte sind ausreichend zu dokumentieren. Der Prüfungsausschuss hat sicherzustellen, dass die offiziellen Dokumente (u. a. das Modulhandbuch) öffentlich zugänglich sind.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Ordnung der RPTU für die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen sowie für die Anrechnung von außerhalb des Hochschulbereichs erworbenen Kenntnissen und Qualifikationen tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der RPTU in Kraft.

Kaiserslautern, den 14.06.2023

Prof. Dr. Gabriele E. Schaumann
co-Präsidentin
RPTU

Prof. Dr. Arnd Poetzsch-Heffter
co-Präsident
RPTU

Rahmenprüfungsordnung zu Digitalisierung im Prüfungswesen an der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau vom 14.06.2023

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und § 76 Abs. 2 Nr. 6 des Hochschulgesetzes (HochSchG) vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2021 (GVBl. S. 453), BS 223-41, hat der Senat der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau (im Folgenden kurz RPTU) am 10.05.2023 im Benehmen mit den Fachbereichen die nachfolgende Rahmenprüfungsordnung zu Digitalisierung im Prüfungswesen an der RPTU erlassen und das Präsidium der RPTU hat die Ordnung mit Schreiben der Co-Präsidentin und des Co-Präsident der RPTU vom 14.06.2023, Az.: 4/PO-Allg.-2023-024, genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

§ 1 Geltungsbereich

Diese Ordnung gilt für alle Studiengänge der RPTU und findet dabei vorrangig vor eventuell entgegenstehenden Vorschriften aus anderen Prüfungsordnungen Anwendung. Die Ordnung findet keine Anwendung in Promotions- und Habilitationsverfahren.

§ 2 Elektronische Bekanntgabe und Zustellung

Diese Ordnung berechtigt die RPTU zur elektronischen Kommunikation mit Studierenden im Rahmen von Prüfungsverfahren. In sämtlichen Fällen, in denen eine Prüfungsordnung für die Kommunikation die Schriftform vorschreibt, kann dieses Formerfordernis aufgrund dieses Paragraphen ersetzt werden durch eine E-Mail in den RPTU-Mailaccount oder einen sonstigen E-Mail-Account der RPTU der oder des Studierenden. Studierende sind im Rahmen ihrer Mitwirkungsobliegenheiten im Rahmen des Prüfungsrechtsverhältnisses daher verpflichtet, diesen E-Mail-Account in gleichem Maße wie ihren analogen Postbriefkasten regelmäßig zu nutzen. Diese Möglichkeit der elektronischen Bekanntgabe und Zustellung tritt dabei als zusätzliche Kommunikationsoption neben die bisher in den Prüfungsordnungen geregelten Formen. Studierende haben keinen Anspruch auf eine elektronische Bekanntgabe und Zustellung, soweit sich nichts anderes direkt aus der jeweiligen Prüfungsordnung ergibt.

§ 3 Elektronische Abgabe von Prüfungs- und Studienleistungen

Diese Ordnung berechtigt die RPTU im Rahmen von Prüfungsverfahren, von Studierenden die elektronische Abgabe von Prüfungs- und Studienleistungen einzufordern. Dabei steht es der RPTU frei, zu entscheiden ob diese elektronische Abgabe anstelle oder neben der Abgabe als gedruckte Papierversion erfolgen soll. Die RPTU ist ferner berechtigt, entsprechend Satz 1 erhaltene elektronische Prüfungs- und Studienleistungen entsprechend der üblichen Fristen für die Aufbewahrung von analogen Prüfungs- und Studienleistungen zu speichern und für alle aufgrund der Prüfungsordnung erforderlichen Zwecke uneingeschränkt zu nutzen. Die RPTU ist zudem berechtigt, erhaltene elektronische Prüfungs- und Studienleistungen im Rahmen eines rechtlichen Verfahrens an Beteiligte zu übermitteln.

§ 4 Geltungsbereich, Inkrafttreten, Übergangsvorschriften

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der RPTU in Kraft und gilt ohne Übergangsvorschriften für alle Studierende.

Kaiserslautern, den 14.06.2023

Prof. Dr. Arnd Poetzsch-Heffter
Co-Präsident der RPTU

Prof. Dr. Gabriele E. Schaumann
CO-Präsidentin der RPTU

Satzung der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität in Kaiserslautern über die Festsetzung von Zulassungszahlen in den zulassungsbeschränkten Studiengängen im Studienjahr 2023/2024 (Zulassungszahlsatzung) vom 26.06.2023

Aufgrund des § 3 Abs. 1 Satz 2 sowie § 5 Abs. 1 des Hochschulzulassungsgesetzes vom 31. Oktober 2019 (GVBl. S. 315), geändert durch § 154 des Gesetzes vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), BS Anhang I 164, sowie § 76 Abs. 2 Nr. 11 des Hochschulgesetzes (HochSchG) vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2021 (GVBl. S. 453), BS 223-41, i.V.m. § 5 Abs. 5 der Grundordnung der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau hat der Campussenat der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität in Kaiserslautern am 03.05.2023 die folgende Satzung zur Festsetzung der Zulassungszahlen der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität in Kaiserslautern beschlossen. Diese Satzung hat das Ministerium für Wissenschaft und Gesundheit mit Schreiben vom 13.06.2023, Az.: 7233-0053#2023/0001-1501 15324 genehmigt.

§ 1 Zulassungszahlen für das erste Fachsemester

- (1) Für die Zulassung von Studienanfängerinnen und Studienanfängern zum Wintersemester 2023/2024 und Sommersemester 2024 gelten an der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität in Kaiserslautern die in Anlage 1 ausgewiesenen Zulassungszahlen.
- (2) Die für das Sommersemester 2024 festgesetzte Zulassungszahl erhöht sich um die Zahl der im Wintersemester 2023/2024 nicht in Anspruch genommenen Studienplätze. Mehrzulassungen im Wintersemester 2023/2024 werden auf die für das Sommersemester 2024 festgesetzte Zulassungszahl angerechnet, soweit Einschreibungen erfolgt sind.
- (3) Für Master-, weiterbildende und postgraduale Studiengänge, für die Zulassungsbeschränkungen erforderlich sind, gilt Absatz 1 entsprechend.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Zulassungszahlsatzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität in Kaiserslautern in Kraft.

Kaiserslautern, 26. Juni 2023

Rheinland-Pfälzische Technische Universität in Kaiserslautern

Prof. Dr. Arnd Poetzsch-Heffter
Campuspräsident

RPTU in Kaiserslautern
Stabsstelle Statistik und Berichtswesen

Anlage 1
(zu § 1)

Zulassungszahlen für das 1. Fachsemester im Wintersemester (WS) 2023 / 2024 und Sommersemester (SS) 2024

Studiengang	Abschluss	Jahreszulassungszahl	Wintersemester 2023/2024	Sommersemester 2024
Präsenzstudiengänge				
Biologie Lehramt (Gymnasium, RealschulePlus)	Bachelor of Education	38	30	8
Biologie Lehramt (BBS)	Bachelor of Education	4	4	0
Biologie Lehramt (Erweiterungsprüfung)	Zertifikat	2	1	1
Gesundheit Lehramt (BBS)	Bachelor of Education	30	30	0
Gesundheit Lehramt (Erweiterungsprüfung)	Zertifikat	3	2	1
Toxikologie	Master of Science	13	13	0
weiterbildende Masterstudiengänge				
Applied Financial Engineering	Zertifikat	30	30	0
Baulicher Brandschutz	Zertifikat	25	0	25
Brandschutzplanung	Master of Engineering	50	50	0
Financial Engineering	Master of Science	30	30	0
Lern- und Entwicklungsauffälligkeiten im Kindesalter	Zertifikat	15	15	0
Medizinische Physik	Master of Science	30	30	0
Medizinische Physik und Technik	Zertifikat	30	30	0
Psychologie kindlicher Lern- und Entwicklungsauffälligkeiten	Master of Science	35	35	0
Software Engineering for Embedded Systems	Master of Engineering	30	30	0
Technoethik	Zertifikat	100	100	0

Satzung der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität in Kaiserslautern zur Festsetzung der Curricularnormwerte in den zulassungsbeschränkten Studiengängen im Studienjahr 2023/2024 (Curricularnormwertesatzung) vom 26.06.2023

Aufgrund des § 3 Abs. 3 Satz 2 sowie § 5 Abs. 1 des Hochschulzulassungsgesetzes vom 31. Oktober 2019 (GVBl. S. 315), geändert durch § 154 des Gesetzes vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), BS Anhang I 164, sowie § 76 Abs. 2 Nr. 11 des Hochschulgesetzes vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2021 (GVBl. S. 453), BS 223-41, i.V.m. § 5 Abs. 5 der Grundordnung der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau hat der Campussenat der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität in Kaiserslautern am 03.05.2023 die folgende Satzung zur Festsetzung der Curricularnormwerte der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität in Kaiserslautern beschlossen. Diese Satzung hat das Ministerium für Wissenschaft und Gesundheit mit Schreiben vom 13.06.2023, Az.: 7233-0053#2023/0001-1501 15324 genehmigt.

§ 1 Curricularnormwerte

Für die zulassungsbeschränkten Studiengänge, die nicht in das zentrale Vergabeverfahren einbezogen sind, gelten die folgenden Curricularnormwerte:

Studiengang	Abschluss	Curricularnormwerte
Biologie Lehramt (Gymnasium, RealschulePlus)	Bachelor of Education	1,8970
Biologie Lehramt (BBS)	Bachelor of Education	1,2070
Biologie Lehramt (Erweiterungsprüfung)	Zertifikat	1,6527
Gesundheit Lehramt (BBS)	Bachelor of Education	1,8205
Gesundheit Lehramt (Erweiterungsprüfung)	Zertifikat	1,7579
Toxikologie	Master of Science	2,9992

§ 2 Inkrafttreten

Diese Curricularnormwertesatzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität in Kaiserslautern in Kraft.

Kaiserslautern, 26. Juni 2023

Rheinland-Pfälzische Technische Universität in Kaiserslautern

Prof. Dr. Arnd Poetzsch-Heffter
Campuspräsident

Erwin-Schrödinger-Straße 52
67663 Kaiserslautern
T +49 (0) 631 205-0

Fortstraße 7
76829 Landau
T +49 (0) 6341 280-0

rptu.de

R
P **TU** Rheinland-Pfälzische
Technische Universität
Kaiserslautern
Landau